

	R 1/2026
Datum:	31.03.2026

Az.:

 Öffentliche Sitzung Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Kreistag

15.04.2026

**Notfallversorgung darf kein Kostenrisiko sein – nicht für Betroffene, nicht für den Kreishaushalt:
Rechtssichere Finanzierung des Rettungsdienstes gewährleisten
hier: Resolution der Fraktionen CDU und SPD**

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir nehmen Bezug auf die einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages und der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen und beantragen namens und im Auftrag unserer Fraktionen, das Thema

**Notfallversorgung darf kein Kostenrisiko sein – nicht für Betroffene, nicht für den Kreishaushalt:
Rechtssichere Finanzierung des Rettungsdienstes gewährleisten**

zum Gegenstand der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages zu machen und dort folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der **Kreistag Euskirchen** stellt fest: Eine Lösung der aktuellen Finanzierungsproblematik muss zwingend ausschließen, dass Bürgerinnen und Bürger mit Gebührenbescheiden für rettungsdienstliche Einsätze belastet werden. Zugleich darf eine (Übergangs-)Lösung weder zu Einschränkungen bei der Umsetzung des beschlossenen Rettungsdienstbedarfsplans noch zu zusätzlichen Belastungen der kommunalen Haushalte führen.
2. Der **Bundgesetzgeber** wird aufgefordert, die angekündigte Reform des Finanzierungsrahmens der Notfallversorgung der Länder zügig auf den Weg zu bringen und dabei insbesondere die Regelungen im Sozialgesetzbuch V so anzupassen, dass eine vollständige Finanzierung der tatsächlich entstehenden Kosten des Rettungsdienstes sichergestellt wird. Es muss verhindert werden, dass Krankenkassen durch einseitige Festsetzungen oder Kürzungen die Finanzierung des Systems unterlaufen.
3. Das **Land Nordrhein-Westfalen** wird aufgefordert, das Rettungsgesetz des Landes entsprechend weiterzuentwickeln, um schnellstmöglich eine rechtssichere Grundlage für die Finanzierung der Rettungsdienstgebühren zu schaffen.

Darüber hinaus wird das Land in seiner Rolle als für die Organisation des Rettungsdienstes verantwortlicher Gesetzgeber und Festleger von Qualitätsstandards aufgefordert, seiner besonderen Verantwortung gerecht zu werden und die kommunale Ebene im Sinne des Konnexitätsprinzips vor zusätzlichen finanziellen Belastungen zu schützen. Hierzu gehört besonders, den Rettungsdienstträgern entstehende finanzielle Nachteile infolge des derzeitigen Verhaltens der Krankenkassen sowie aufgrund unzureichender gesetzgeberischer Initiativen auf Bundesebene vollständig auszugleichen. Insbesondere dann, wenn von den Rettungsdienstträgern erwartet wird, Bürgerinnen und Bürger nicht durch Gebührenbescheide in Anspruch zu nehmen, muss das Land seiner finanziellen Verantwortung gerecht werden und zeitnah konkrete Zusagen für einen angemessenen Ausgleich treffen.

4. Das zuständige **Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS)** des Landes Nordrhein-Westfalen wird aufgefordert, die Verhandlungen mit den Krankenkassen zur Finanzierung des Rettungsdienstes mit höchster Priorität zu führen und zur Chefsache zu machen. Zugleich wird erwartet, dass das Ministerium seine Rolle als Rechtsaufsicht wahrnimmt und gegenüber den Krankenkassen auf eine einheitliche und rechtmäßige Finanzierungspraxis hinwirkt. Willkürliche Festsetzungen und Ungleichbehandlungen dürfen nicht hingenommen werden.
5. Die für die Bürgerinnen und Bürger im Kreisgebiet zuständigen **Krankenkassen** werden nachdrücklich aufgefordert, ihrer Verantwortung gegenüber ihren Versicherten weiterhin gerecht zu werden und die entstehenden sowie systembedingt notwendigen Kosten rettungsdienstlicher Einsätze, wie über viele Jahrzehnte hinweg, vollständig zu übernehmen. Die in den Rettungsdienstbedarfsplänen festgelegten Bedarfe bilden die Grundlage für eine leistungsfähige und verlässliche Notfallversorgung und sind daher auch künftig durch die Krankenkassen vollumfänglich zu finanzieren, einschließlich Fehlfahrten. Eine Begrenzung durch Festbeträge oder die Nichtanerkennung einzelner Kostenbestandteile gefährdet die Funktionsfähigkeit der Notfallversorgung. Eine Inanspruchnahme von Patientinnen und Patienten oder eine zusätzliche finanzielle Belastung der kommunalen Ebene zur Sicherstellung einer funktionierenden medizinischen Notfallversorgung ist nicht akzeptabel.
6. Der **Landrat** wird beauftragt, diese Position gegenüber Bund, Land und insbesondere den Krankenkassen mit Nachdruck zu vertreten. Zudem soll er diese Resolution der Landesregierung übermitteln und dort erläutern sowie den Abgeordneten des Kreises Euskirchen im Landtag Nordrhein-Westfalen und im Deutschen Bundestag zur Kenntnis bringen.

Begründung:

Der Kreistag Euskirchen hat am 17. Dezember 2025 einen neuen Rettungsdienstbedarfsplan verabschiedet und damit die Grundlage für eine weitere Verbesserung der rettungsdienstlichen Versorgung der Bevölkerung geschaffen. Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit des Rettungssystems angesichts steigender Einsatzzahlen und wachsender Anforderungen nachhaltig zu stärken. Diese notwendigen strukturellen Verbesserungen dürfen durch die derzeitigen Unsicherheiten bei der Finanzierung der Rettungsdienstgebühren nicht infrage gestellt oder verzögert werden.

Im laufenden Jahr steht die Verabschiedung einer neuen Gebührensatzung für den Rettungsdienst an. Gleichzeitig zeigen die landesweiten Gebührenverhandlungen mit den Krankenkassen, dass vielerorts kein Einvernehmen über die vollständige Refinanzierung der tatsächlich entstehenden Kosten erzielt werden konnte. Besonders streitig ist die Finanzierung sogenannter Fehlfahrten.

Diese machen nach Erfahrungen verschiedener Aufgabenträger im Durchschnitt rund 20 Prozent der Einsätze aus und haben damit eine erhebliche finanzielle Bedeutung für die Gebührenkalkulation.

In mehreren Fällen haben Krankenkassen infolge fehlender Einigungen Festbeträge festgesetzt, die teilweise deutlich unter den auf Grundlage der Kostenkalkulation ermittelten Gebühren liegen. Dadurch entstehen Finanzierungslücken, die entweder durch Gebührenbescheiden gegenüber Bürgerinnen und Bürgern oder durch zusätzliche Belastungen der kommunalen Haushalte kompensiert werden müssen. Beide Entwicklungen bergen erhebliche Risiken. Menschen, die im Notfall auf schnelle Hilfe angewiesen sind, dürfen nicht mit zusätzlichen finanziellen Unsicherheiten konfrontiert werden. Ebenso wenig kann die strukturelle Unterfinanzierung des Rettungsdienstes dauerhaft durch die kommunalen Haushalte aufgefangen werden.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 28. Januar 2026 klargestellt, dass eine Umlage der Kosten für Fehlfahrten auf Gebührenschuldner rechtlich unzulässig ist. Gleichzeitig zeigt die Praxis anderer Aufgabenträger, dass das Herausrechnen von Fehlfahrten aus der Gebührenkalkulation zwar Einigungen mit den Krankenkassen erleichtern kann, in der Folge jedoch zu erheblichen zusätzlichen Belastungen der kommunalen Haushalte führt. In diesem Zusammenhang kommt ein im Auftrag des Ennepe-Ruhr-Kreises erstelltes Rechtsgutachten zu dem Ergebnis, dass auch eine Finanzierung dieser Kosten über kommunale Haushalte nicht zulässig ist.

Trotz intensiver Gespräche zwischen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS), dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD), den Krankenkassen sowie den kommunalen Spitzenverbänden konnte bislang keine tragfähige Lösung erreicht werden. Damit wächst der Handlungsdruck auf allen politischen Ebenen erheblich.

Während Bund und Land den rechtlichen Rahmen setzen, erfolgt die Finanzierung des laufenden Betriebs des Rettungsdienstes im Wesentlichen über die Entgelte der gesetzlichen Krankenkassen. Umso mehr sind die Krankenkassen in der Pflicht, die tatsächlich entstehenden und systembedingt notwendigen Kosten vollständig zu refinanzieren.

Für den Kreis Euskirchen steht fest, dass die im Rettungsdienstbedarfsplan beschlossenen Verbesserungen konsequent umgesetzt werden müssen. Ein Moratorium oder eine Verzögerung notwendiger Maßnahmen infolge ungelöster Finanzierungsfragen würde die Zukunftsfähigkeit der Notfallversorgung insbesondere im ländlichen Raum gefährden. Gleichzeitig bedarf es zügig klarer gesetzlicher und finanzieller Rahmenbedingungen sowie einer praxistauglichen Übergangslösung. Entscheidend ist jedoch, dass die bestehenden gesetzlichen Finanzierungsverantwortlichkeiten eingehalten werden und die Krankenkassen ihrer Rolle als zentrale Kostenträger gerecht werden. Nur so kann das System im Interesse der Bürgerinnen und Bürger weiter gestärkt werden, ohne sie oder die kommunalen Haushalte unzumutbar zu belasten.

Wir hoffen, dass sich die übrigen Fraktionen und Gruppen des Kreistages dieser Resolution anschließen und sie gemeinsam mittragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kupp
Jochen Kupp
Fraktionsvorsitzender CDU

gez. Kurth
f. d. R. Maren Kurth
Fraktionsgeschäftsführerin CDU

gez. Waasem
Thilo Waasem
Fraktionsvorsitzender SPD

gez. Leyendecker
f. d. R. Jan Leyendecker
Fraktionsgeschäftsführer SPD